



EINWOHNERGEMEINDE 4224 NENZLINGEN

SCHIESSPLATZ-REGLEMENT

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2000

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen, gestützt auf Ziff. 4 des Vertrages betreffend die Aufnahme des anerkannten Schiessvereins Zwingen in die Benützung der Schiessanlage Nenzlingen vom 29. Febr. 2000, beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Das Schiessplatz-Reglement regelt Betrieb und Aufsicht in der Gemeinschaftsschiessanlage „Ussefeld“ in Nenzlingen.

§ 2 Betrieb und Aufsicht, Zuständigkeit

¹ Die Schiessplatzkommission ist zuständig für den Betrieb auf der Gemeinschaftsschiessanlage Ussefeld.

Die aus fünf Mitgliedern bestehende Schiessplatzkommission setzt sich zusammen aus je zwei delegierten Vorstandsmitgliedern der anerkannten Schiessvereine von Nenzlingen und Zwingen sowie dem Standchef.

Der Standchef wird durch den Schiessverein von Nenzlingen bestimmt.

Die Schiessplatzkommission erstellt das jährliche Schiessprogramm.

² Die Aufsichtskommission ist für die Aufsicht über den Betrieb der Gemeinschaftsschiessanlage zuständig. Die Aufsichtskommission besteht aus je einem delegierten Gemeinderatsmitglied von Nenzlingen und Zwingen sowie einem oder einer vom Bürgerrat Nenzlingen gewählten Einwohner resp. Einwohnerin von Nenzlingen.

Die Aufsichtskommission genehmigt das jährliche Schiessprogramm.

³ Personelle Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission müssen den Gemeinderäten der beiden Gemeinden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Amtsdauer der Aufsichtskommission

¹ Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre und beginnt jeweils 6 Monate nach dem Amtsbeginn der Gemeinderäte.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Aufgaben der Schiessplatzkommission sind in der Schiessordnung geregelt. Die Schiessordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

² Pro Kalenderjahr darf an maximal 33 Schiesshalbtagen à je 2 Stunden (ausgenommen Gruppe B-Schiessen und Feldschiessen) geschossen werden.

³ Der Schiessverein von Nenzlingen stellt als separate zweckgebundene Rückstellung in der Vereinsrechnung einen jährlichen Pauschalbeitrag zugunsten der Altlastsanierung der Schiessanlage Nenzlingen zur Verfügung.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Aebi

N. Berger

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Februar 2000